


Fachliche Weisung aus dem GB III vom 18.06.2015	Nr.: 06/2015	
	für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover	

Bezug: § 36a SGB II

Bezifferung und Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II

Aufhebung der Jobcenter Intern Nrn. 1/2006 und 4/2007

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Aufnahme von Personen in Frauenhäusern der Region Hannover	3
	3.1 Person im Frauenhaus der Region Hannover mit vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Region Hannover	4
	3.2 Person im Frauenhaus der Region Hannover mit vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Region Hannover.....	7
4	Aufnahme von Personen in Frauenhäusern außerhalb der Region Hannover mit vorherigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Region Hannover	8
5	Allgemeine Verfahrenshinweise	9
	5.1 Aktenführung	9
	5.1.1 Aktenführung bei Aufenthalt im Frauenhaus außerhalb der Region Hannover	10
	5.1.2 Aktenführung bei Aufenthalt im Frauenhaus innerhalb der Region Hannover	10
	5.2 Erfassung in zPDV	13
	5.3 finanztechnische Umsetzung im Fachverfahren ERP	13
	5.4 Umsetzung im Fachverfahren ALLEGRO	15
	5.4.1 Auszahlung der Kosten im Frauenhaus bei Aufenthalt in einem Frauenhaus außerhalb der Region Hannover	15

5.4.2 Auszahlung der Kosten im Frauenhaus bei Aufenthalt in einem Frauenhaus innerhalb der Region Hannover 16

 5.4.2.1 Verfahrensabwicklung bei Auszug aus dem Frauenhaus innerhalb der Region Hannover 18

6 Rechtsmittel19

7 statistische Erfassung der Frauenhausfälle20

8 Rechtliche Hinweise bei der Bearbeitung von Frauenhausfällen20

 8.1 Verkürzung der Bewilligungszeiträume..... 20

 8.2 Person in Frauenhaus vor Leistungsbewilligung unbekannt verzogen..... 20

 8.3 Erstattung von Betreuungskosten bei Aufenthalt im Frauenhaus außerhalb der Region Hannover bei fehlender Hilfebedürftigkeit 21

 8.4 Doppelmiete bei Frauenhausaufenthalten..... 21

 8.5 Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen bei Aufenthalt im Frauenhaus 21

9 Anlagen23

1 Vorbemerkungen

Diese Fachliche Weisung regelt das Verfahren der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus.

Mit dieser Fachlichen Weisung werden die Jobcenter-Intern Nr. 1/2006 und 4/2007 aufgehoben.

*Aufhebung der
Jobcenter-Intern Nr.
1/2006 und 4/2007*

Bei den Kostenerstattungen zwischen den Leistungsträgern für Aufenthalte im Frauenhaus ist zwischen zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Fallgestaltungen

- Aufnahme von Personen in Frauenhäusern der Region Hannover
- Aufnahme von Personen in Frauenhäusern außerhalb der Region Hannover mit vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Region Hannover

2 Rechtsgrundlage

Das Verfahren der Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus ist in § 36a SGB II (über Link aufrufbar) geregelt:

*Rechtsgrundlage
§ 36a SB II*

„Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten“.

3 Aufnahme von Personen in Frauenhäusern der Region Hannover

Bei entsprechenden Leistungsanträgen ist unmittelbar mit der Entscheidung über den Leistungsantrag durch das Leistungsteam zu prüfen, ob ggf. ein Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II gegenüber einem anderen kommunalen Leistungsträger besteht. Dies ist der Fall, wenn vor der Aufnahme in das Frauenhaus diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Städte und Gemeinden der Region Hannover hatten.

*Prüfung im
Leistungsteam*

Der gewöhnliche Aufenthalt (gA) ist in der Regel der letzte Wohnort der Betroffenen. Die Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann/Partner ist

*Gewöhnlicher
Aufenthalt (gA)*

bereits ab dem ersten Tage des Aufenthaltes in einem Frauenhaus aufgehoben. Gleichzeitig wird der gewöhnliche Aufenthalt am Ort des Frauenhauses begründet.

Liegt der bisherige gA außerhalb des Bereiches der Region Hannover, ist ein Kostenerstattungsanspruch beim kommunalen Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach § 36a SGB II geltend zu machen (siehe Punkt 3.1).

gA außerhalb der Region Hannover

Die Anmeldung des Kostenerstattungsanspruchs erfolgt über die BK-Vorlage „Anmeldung_Kostenerstattungsanspruch“ (Pfad: lokale Vorlagen, Alg II, SGB II, § 36a).

Verpflichtende Nutzung der BK-Vorlage

Wurde der gA im Bereich der Region Hannover begründet, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 36a SGB II gegenüber einem kommunalen Träger außerhalb der Region Hannover. Hier erfolgt eine Kostenerstattung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an das Frauenhaus bzw. die Region Hannover (siehe Punkt 3.2).

gA innerhalb der Region Hannover

3.1 Person im Frauenhaus der Region Hannover mit vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Region Hannover

In diesen Fällen ist zunächst ein Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II dem Grunde nach für die aufgenommenen Personen, einschließlich der evtl. mit aufgenommenen Kinder, gegenüber dem kommunalen Leistungsträger geltend zu machen.

Geltendmachung/ Anmeldung Kostenerstattungsanspruch

Für die Anmeldung des Kostenerstattungsanspruchs ist die BK-Vorlage „Anmeldung Kostenerstattungsanspruch“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/ SGB II/ § 36a SGB II) verpflichtend zu verwenden.

Verpflichtende Nutzung der BK-Vorlage

Nach Beendigung des Frauenhausaufenthaltes ist der Erstattungsanspruch in der exakten Höhe zu beziffern und beim Inkasso über das Finanzprogramm ERP eine Annahmeanordnung zu erteilen.

Erstellung einer Annahmeanordnung

Folgende Kosten sind je nach Fallgestaltung gegenüber dem kommunalen Leistungsträger zu beziffern:

erstattungsfähige Kosten durch den

1. Leistungen nach § 22 SGB II, z. B. Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Übernahme von Miet- oder Energieschulden, Mietkaution, Umzugskosten **kommunalen Leistungsträger**
2. Kosten für psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II
3. Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, z. B. Erstaussstattung für Wohnung
4. Leistungen nach § 28 SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. Mittagsverpflegung, Klassenfahrten
5. Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, Zuschuss für Auszubildende bei ungedeckten Bedarf der Unterkunft und Heizung

Grundsätzlich sind alle Leistungen erstattungsfähig, für die der kommunale Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuständig ist.

Für die Kosten Nrn. 3 bis 5 werden die tatsächlichen anfallenden Kosten gegenüber dem kommunalen Leistungsträger beziffert. Für die Kosten der Nrn. 1 und 2 sind folgende Kosten differenziert nach den Frauenhäusern in der Region Hannover ggü. dem kommunalen Leistungsträger geltend zu machen:

Höhe der Kosten für Unterkunft, Heizung und psychosoziale Betreuung

Frauenhaus (Kosten pro Person)	Betreuungskostenanteil nach § 16a SGB II, täglich	BfU nach § 22 SGB II, täglich	Gesamtsumme
AWO-Frauenhaus (Laatzen)	42,80 €	11,50 €	54,30 €
Frauen- und Kinderschutzhaus (MGD)	Bis 31.12.14 41,16 €	Bis 31.12.14 11,97 €	Bis 31.12.14 53,13 €
	Ab 01.01.15 45,97 €	Ab 01.01.15 19,80 €	Ab 01.01.15 65,77 €
Verein Frauen helfen Frauen (MGD)	keine Bezifferung	Verweis auf den (Unter-) Mietvertrag	

Die o. g. Tagessätze werden pro Person und Aufenthaltstag (z. B. für März 31 Tage) im Frauenhaus beziffert, somit auch für die Kinder. Für die Berechnung der Aufenthaltstage gelten der Einzugs- und Auszugstag im Frauenhaus zusammen als 1 Aufenthaltstag.

Berechnung der Frauenhauskosten

Die Berechnung der Frauenhauskosten wird in der BK-Vorlage „Bezifferung eines Kostenerstattungsanspruchs“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/ SGB II/ § 36a SGB II) unterstützt, welche verpflichtend zu verwenden ist.

**Verpflichtende
Nutzung der BK-
Vorlage**

Der Bezifferung des Kostenerstattungsanspruchs sind folgende Unterlagen beizufügen:

**Beizufügende
Unterlagen**

- der vollständige Leistungsantrag
- die erlassenen Bewilligungs-/Änderungsbescheide
- die Leistungsvereinbarung des Frauenhauses bzw. der (Unter-) Mietvertrag

Falls ein auswärtiger Leistungsträger zur dortigen Anspruchsprüfung ggf. weitere Unterlagen benötigt, z. B. Ein- und Auszugsmeldung aus dem Frauenhaus als Nachweis für die Dauer des Frauenhausaufenthalts, einen Nachweis über den vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt o. ä., sind diese Unterlagen zu übersenden. Wird allerdings vom auswärtigen Träger eine Begründung angefordert, warum die Person Zuflucht im Frauenhaus gesucht hat, ist dieses Begehren mit Hinweis auf den Datenschutz formlos abzulehnen. Die Mitteilung der Aufnahme im Frauenhaus sowie einer Gefährdungssituation am bisherigen Wohnsitz sind ausreichend. Für eine ergänzende Begründung, insbesondere über die persönliche und häusliche Situation, wäre eine Einwilligung der Person im Frauenhaus erforderlich.

Besonderheit bei der Bezifferung BuT, wenn sich BuT-berechtigte Kinder im Frauenhaus aufhalten:

**Besonderheit bei der
Geltendmachung
von BuT-Leistungen
nach § 28 SGB II**

Die BuT-Leistungen, die durch das Jobcenter tatsächlich ausgezahlt worden sind, werden gegenüber dem auswärtigen Leistungsträger beziffert.

Da die BuT-Leistungen, die der kommunale Träger auszahlt, dem Jobcenter erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden (nämlich bei der Erfassung der Bedarfe in ALLEGRO), erfolgt im Bescheid ein

Hinweis, dass nach Abrechnung weiterer BuT-Leistungen durch den kommunalen Träger eine ergänzende Bezifferung erfolgen kann.

Die BuT-Leistungen, die die Region Hannover auszahlt und daher erst bei der Erfassung der Bedarfe im Jobcenter bekannt werden, sind daher nachträglich zu beziffern. Dies betrifft zurzeit die eintägigen Klassen- oder KiTa-Fahrten, die Mittagsverpflegung, die Lernförderung und die Teilhabeleistungen. Die nachträgliche Bezifferung wird durch Setzen einer Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO in ca. 6 Monaten (unter Beachtung der Verjährungsfrist – vgl. Punkt 8.5) überwacht und ist durch das dann zuständige Leistungsteam mittels der BK-Vorlage „Bezifferung eines Kostenerstattungsanspruchs“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/ SGB II/ § 36a SGB II) vorzunehmen.

Die Bezifferung der Kostenerstattung unterliegt der Schlusszeichnung der Teamleitung.

**Schlusszeichnung
durch TL**

3.2 Person im Frauenhaus der Region Hannover mit vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Region Hannover

In diesen Fällen erfolgt keine Kostenerstattung durch einen auswärtigen Träger nach § 36 a SGB II, ausschließlich die Kosten für Unterkunft und Heizung werden an das Frauenhaus bzw. an die Region gezahlt.

**Auszahlung der
Kosten für
Unterkunft und
Heizung**

In folgenden Frauenhäusern, für die die Region Hannover Träger ist, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der Tagessätze aus Punkt 3.1 direkt an die Region Hannover gezahlt:

- AWO-Frauenhaus
- Frauen- und Kinderschutzhaus.

Das „Autonome Frauenhaus“ des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“ schließt (Unter-) Mietverträge mit den Frauen ab, sodass die Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an das Frauenhaus zu zahlen sind.

Psychosoziale Betreuungskosten werden nicht durch das Jobcenter übernommen und ausgezahlt.

**Keine Auszahlung
von Betreuungs-
kosten**

4 Aufnahme von Personen in Frauenhäusern außerhalb der Region Hannover mit vorherigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Region Hannover

In diesen Fällen machen andere Leistungsträger einen Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II beim Jobcenter Region Hannover geltend.

Kostenerstattungsanspruch eines auswärtigen Trägers

Bei Eingang dieser Kostenerstattungsansprüche im Leistungsteam ist zu prüfen, ob die Personen vor Einzug in das Frauenhaus ihren gA im Bereich der Region Hannover hatten. Hinsichtlich des gA gelten die Ausführungen unter Punkt 3. Maßgeblich ist allein der vorherige gewöhnliche Aufenthalt, SGB II –Leistungen müssen vorher nicht zwingend bezogen worden sein.

Voraussetzung: vorheriger gewöhnlicher Aufenthalt (gA) in der Region Hannover

Folgende Kosten sind bei Geltendmachung durch den auswärtigen Träger zu erstatten:

Erstattungsfähige Kosten

1. Leistungen nach § 22 SGB II, z. B. Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Übernahme von Miet- oder Energieschulden, Mietkaution, Umzugskosten
2. Kosten für psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II
3. Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, z. B. Erstausrüstung für Wohnung
4. Leistungen nach § 28 SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. Mittagsverpflegung, Klassenfahrten
5. Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, Zuschuss für Auszubildende bei ungedecktem Bedarf der Unterkunft und Heizung

Grundsätzlich sind alle Leistungen erstattungsfähig, für die der kommunale Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuständig ist.

Bei der Frage der Höhe der geltend gemachten Kosten sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten zu übernehmen, wobei die örtlichen Gegebenheiten des erstattungsberechtigten Trägers anzuerkennen sind, dies betrifft insbesondere die einmaligen Leistungen für Erstausrüstung oder Bekleidungs-ausstattung sowie BuT.

Zur Prüfung eines angemeldeten Kostenerstattungsanspruchs sind folgende Unterlagen notwendig:

**Benötigte
Unterlagen vom
erstattungsberechtigten Träger**

- der vollständige Leistungsantrag
- die erlassenen Bewilligungs-/Änderungsbescheide
- Nachweise über die Zusammensetzung des Tagessatzes im jeweiligen Frauenhaus

Zur Klärung der Frage, ob die geltend gemachten Kosten bei Frauenhausaufenthalten auch tatsächlich erstattungsfähig sind, ist ein Nachweis über die Finanzierung des Frauenhauses anzufordern, aus dem zu ersehen ist, aufgrund welcher Vereinbarungen der Träger des Frauenhauses die Kosten berechnet. Zur Differenzierung der Aufwendungen für die BfU und die Betreuungskosten ist zu klären, wie sich die Kosten zusammensetzen und welche Aufwendungen der geltend gemachte Tagessatz beinhaltet.

Für die Eingangsbestätigung und ggf. Anforderung von Unterlagen ist die BK-Vorlage „Eingangsbestätigung bzw. Anforderung von Unterlagen“, sowie für die Auszahlung bzw. Ablehnung der Auszahlung ist die BK-Vorlage „Auszahlung_Ablehnung_eines_Kostenerstattungsbegehrens“ (Pfad: lokale Vorlagen, Alg II, SGB II, § 36a) verpflichtend zu nutzen.

**Verpflichtende
Nutzung der BK-
Vorlage**

Die Anerkennung und Anweisung des Kostenerstattungsanspruches sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach unterliegt der Schlusszeichnung der Teamleitung.

**Schlusszeichnung
durch TL**

5 Allgemeine Verfahrenshinweise

5.1 Aktenführung

Die Bearbeitungsvorgänge nach § 36 a SGB II sind generell in einer Leistungsakte zu einer BG-Nummer im Nummernkreis des Jobcenters Region Hannover zu führen. Die Vorgänge sind chronologisch in der Leistungsakte entsprechend der Vorgaben der Jobcenter Intern Nr. 9/2012 „Grundsätze der Aktenführung“ abzulegen.

**Aktenführung in
Leistungsakte**

5.1.1 Aktenführung bei Aufenthalt im Frauenhaus außerhalb der Region Hannover

Hat sich eine Person im Frauenhaus außerhalb der Region Hannover aufgehalten und das Jobcenter Region Hannover erhält ein Kostenerstattungsbegehren nach § 36a SGB II, ist wie folgt zu differenzieren:

Aktenführung bei Erstattungsbegehren von auswärtigen Leistungsträgern

1. Person im Frauenhaus hat bereits Leistungen vom Jobcenter Region Hannover erhalten:

Die Bearbeitung des Vorgangs erfolgt in der existierenden Leistungsakte durch das bislang zuständige Team.

2. Person im Frauenhaus hat noch keine Leistungen vom Jobcenter Region Hannover erhalten:

Für die Bearbeitung des Vorgangs ist eine neue Akte anzulegen und eine neue BG-Nr. zu vergeben. Zuständig für die Bearbeitung ist das Team, welches für den bisherigen Wohnort in der Region Hannover zuständig wäre. Bei unter 25-jährigen Personen, deren bisheriger Wohnsitz im Stadtgebiet lag, ist das Jugend-Jobcenter zuständig.

5.1.2 Aktenführung bei Aufenthalt im Frauenhaus innerhalb der Region Hannover

Wird eine Person in ein Frauenhaus innerhalb der Region Hannover aufgenommen, ist in ALLEGRO ein neuer Fall mit Vergabe einer neuen BG-Nummer anzulegen, wenn

Voraussetzung für die Vergabe einer neuen BG-Nr. bei Aufenthalt im Frauenhaus innerhalb der Region

- bislang noch keine Leistungen in der Region Hannover beantragt bzw. bezogen wurden und somit keine Vorakte existiert oder
- eine Vorakte zu der/den aufgenommenen Person/en im Frauenhaus existiert und zumindest eine Person in der bisherigen Bedarfsgemeinschaft verbleibt, z. B. bei Auszug vom Partner, unabhängig davon, ob die Person im Frauenhaus bislang Bevollmächtigte in der BG ist/war.

Hat die Person im Frauenhaus bereits im gleichen Zeitraum, in dem sie sich im Frauenhaus aufhält, Leistungen bezogen bzw. wurden Leistungen bewilligt oder beantragt, ist das für den bisherigen Leistungsbezug zuständige Team/Jobcenter unverzüglich zu informieren.

Bei Vorliegen einer Vorakte Info bisheriges Team/Jc

Wird die bisher existierende Leistungsakte für den/die Person/en im Frauenhaus weitergeführt, ist diese entsprechend der Regelungen in der Jobcenter Intern Nr. 9/2012 „Grundsätze der Aktenführung“ an das neu zuständige Team zu übersenden.

Übersendung der Vorakte

Bezieht/beziehen die Person/en im Frauenhaus bereits Leistungen, ist die Leistungsbewilligung des Regel- und ggf. Mehrbedarfs ab Einzug ins Frauenhaus differenziert nach den Fallkonstellationen wie folgt vorzunehmen:

Hinweise zur Bewilligung des RB und MB bei Aufenthalt im Frauenhaus bei Leistungsvorbezug

1. Person im Frauenhaus hat vorher allein, ggf. zusammen mit Kindern in der BG gelebt und den Regelbedarf und die Mehrbedarfe in gleicher Höhe wie in der bisherigen BG erhalten:

- bei gleicher Zusammenstellung der BG

Der Regelbedarf und ggf. die Mehrbedarfe werden in der bisherigen Leistungsakte weitergezahlt und die Leistungsakte an das neu zuständige Team bei Aufenthalt im Frauenhaus abgegeben.

Zusätzlich werden durch das Jobcenter, welches für den Aufenthalt im Frauenhaus zuständig ist, die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus ab Einzugstag gewährt.

2. Person im Frauenhaus hat bisher mit einer/m PartnerIn und ggf. den Kindern in der BG gelebt, konnte aber über die individuellen Leistungen selbst verfügen

- bei PartnerIn-BG und Verfügbarkeit über die Leistungen

In dieser Fallkonstellation ist für den Aufenthalt im Frauenhaus eine neue Leistungsakte mit Vergabe einer neuen BG-Nummer anzulegen.

Da die Auszahlung des Regelbedarfs für PartnerInnen nach § 20 Abs. 4 SGB II bereits erfolgt ist, wird lediglich noch die Differenz zum vollen Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II und ggf. Mehrbedarfe gewährt. In ALLEGRO werden die zustehenden Ansprüche ab Einzug ins Frauenhaus gewährt und in Höhe des bisher erhaltenen Regelbedarfs und ggf. Mehrbedarfe eine

Annahmeanordnung erstellt. Die bereits erhaltenen Leistungen werden per Absetzung in ALLEGRO auf das Forderungskonto eingezahlt und die Differenz den/r Person/en im Frauenhaus ausgezahlt.

Zusätzlich sind die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus zu gewähren.

3. Person im Frauenhaus hat bisher mit einer/m PartnerIn und ggf. den Kindern in der BG gelebt, konnte über die individuellen Leistungen nicht selbst verfügen **- bei PartnerIn-BG und keine Verfügbarkeit über die Leistungen**

In dieser Fallkonstellation ist für den Aufenthalt im Frauenhaus eine neue Leistungsakte mit Vergabe einer neuen BG-Nummer anzulegen.

Wenn der Person im Frauenhaus diese Leistungen nicht zur Verfügung standen, weil die Auszahlung z. B. an die/den PartnerIn erfolgt ist, ist nicht an die/den PartnerIn zu verweisen. Hierbei genügt eine einfache Erklärung der Person im Frauenhaus, ein Nachweis ist nicht anzufordern. In diesen Fällen wird der Person im Frauenhaus und ggf. deren Kinder der volle Regel- und ggf. Mehrbedarfe ausgezahlt.

Zusätzlich sind die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus zu gewähren.

Da für die Person/en im Frauenhaus im Überschneidungsmonat der Regelbedarf und ggf. die Mehrbedarfe in zwei Leistungsakten und somit doppelt ausgezahlt wurden, wird in der bisherigen Leistungsakte das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren durch das für diese Akte zuständige Team geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere der § 48 i. V. m. § 50 SGB X die Leistungen zurückgefordert. Sollte die Person im Frauenhaus zur Erstattung der Leistungen verpflichtet sein und bezieht diese noch Leistungen vom Jobcenter Region Hannover, ist das zuständige

Leistungsteam zu informieren und dort ist die Aufrechnung zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 SGB II vorzunehmen.

Sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der bisherigen Bedarfsgemeinschaft entstanden, werden durch den Einzug ins Frauenhaus diese Kosten auf die restlichen Mitglieder der bisherigen BG verteilt. Befinden sich alle Mitglieder der BG im Frauenhaus, ist entsprechend Punkt 8.4 zu prüfen, ob die bisherige Miete zusätzlich zu den Unterkunftskosten im Frauenhaus übernommen werden kann. Diese Kosten werden dann in der Frauenhausakte angewiesen.

Hinweis zum Umgang mit den bisherigen BfU vor Einzug ins Frauenhaus

5.2 Erfassung in der zPDV

Werden durch einen auswärtigen Träger Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus geltend gemacht oder befindet sich die Person in einem Frauenhaus in der Region Hannover, ist im Regelfall bereits eine Kundennummer über die zPDV vergeben worden, da bereits einmal bei einem anderen Leistungsträger Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beantragt bzw. bezogen wurden. Deshalb ist vorab ein Suchlauf (Premiumsuche ggf. mit *) mit den angegebenen Personendaten in der zPDV durchzuführen. Ist noch keine Kundennummer vergeben, ist vor der Anlage des Falls in ALLEGRO über die zPDV eine Kundennummer für alle Personen, die sich im Frauenhaus aufhalten, anzulegen.

Erfassung in der zPDV

5.3 finanztechnische Umsetzung im Fachverfahren ERP

Auszahlung der Frauenhauskosten:

Folgende Kosten werden – unabhängig davon, ob das Jobcenter einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem auswärtigen Leistungsträger geltend macht (Bezifferung eines Kostenanspruchs) oder ob das Jobcenter einen Kostenerstattungsanspruch eines anderen Leistungsträgers zur Erstattung erhält, über das Fachverfahren ALLEGRO ausgezahlt:

Umsetzung im Fachverfahren ERP

1. Leistungen nach § 22 SGB II, z. B. Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Übernahme von Miet- oder Energieschulden, Mietkaution, Umzugskosten

2. Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, z. B. Erstausrüstung für Wohnung
3. Leistungen nach § 28 SGB II, Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. Mittagsverpflegung, Klassenfahrten
4. Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, Zuschuss für Auszubildende bei ungedecktem Bedarf der Unterkunft und Heizung

Auszahlung von Frauenhauskosten bei Erstattungsbegehren auswärtiger Leistungsträger:

Auszahlung von Frauenhauskosten

Ausschließlich die Betreuungskosten nach § 16a SGB II können nicht über das Fachverfahren ALLEGRO ausgezahlt werden und sind daher über ERP auszusahlen.

Bezifferung der Frauenhauskosten gegenüber auswärtigen Leistungsträgern:

Bezifferung von Frauenhauskosten

Ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem anderen Leistungsträger gemäß § 36a SGB II ist unverzüglich nach Auszug aus dem Frauenhaus geltend zu machen und eine Annahmeanordnung zu erstellen.

Eine Überwachung des Zahlungseingangs ist nicht erforderlich, da Inkasso bei Nichteingang der (vollständigen) Zahlung ein Hinweis an das Jobcenter sendet. In diesen Fällen ist ein einfaches Erinnerungsschreiben an den erstattungsverpflichteten Leistungsträger zu senden. Geht die Zahlung trotz zweifacher Erinnerung nicht ein, ist die Akte an 603 zwecks Prüfung gemäß Punkt 6 und ggf. Erhebung der Leistungsklage weiterzuleiten.

Die korrekten Kontierungsmerkmale für die Auszahlung der Betreuungskosten nach § 16a SGB II steht in Anlage 1 zur Verfügung. Bei Bezifferung von Frauenhauskosten nach § 36a sind für das Erstellen der Annahmeanordnung die korrekten Kontierungsmerkmale der Anlage 2 zu entnehmen.

Kontierungsmerkmale in Anlage 1 (bei Auszahlung von FH-Kosten) und Anlage 2 (bei Bezifferung von FH-Kosten)

5.4 Umsetzung im Fachverfahren ALLEGRO

5.4.1 Auszahlung der Kosten im Frauenhaus bei Aufenthalt in einem Frauenhaus außerhalb der Region Hannover

Begehrt ein auswärtiger Leistungsträger die entstandenen Kosten bei Aufenthalt im Frauenhaus, wird für die Prüfung, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, jede Person der Bedarfsgemeinschaft in ALLEGRO wie folgt erfasst:

***Auszahlung der
Kosten im
Frauenhaus an
andere
Leistungsträger***

Die reinen Unterkunftskosten werden mit dem Tag des Einzugs als tägliche Unterkunftskosten (Tagessatz), ggf. auch monatliche Kosten in der

- Hauptnavigation Bedarfsgemeinschaft und den
- Unternavigationen Unterkünfte und Kosten der Unterkunft

in ALLEGRO eingegeben.

Sollte der auswärtige Leistungsträger den Tag des Einzugs und den Tag des Auszugs als ein Aufenthaltstag im Frauenhaus werten, ist bei Auszug der Tag vor dem tatsächlichen Auszugstag in ALLEGRO zu erfassen.

Die Erfassung in ALLEGRO erfolgt mit Anlage eines individuellen Sonderfalls (Hauptnavigation Personen/Unternavigation Sonderfälle) nach folgendem Muster:

Von:	<input type="text" value="15.01.2015"/>	Bis: °	<input type="text"/>
Sonderfall:	<input type="text" value="Individueller Sonderfall"/>		
Berechnungslogik			
Gültig ab:	<input type="text" value="01.01.2013"/>		
Regelbedarf:	<input type="text" value="Ermittlungsrelevant"/>		
	<input type="checkbox"/> Darlehen		
	<input type="checkbox"/> Abweichende Höhe: <input type="text"/>		
	Monatlicher Betrag: <input type="text"/> €		
Kosten der Unterkunft:	<input type="text" value="Ermittlungs- und zahlungsrelevant"/>		
	<input type="checkbox"/> Darlehen		
Laufende Bedarfe und Einmalbedarfe:	<input type="text" value="Ermittlungs- und zahlungsrelevant"/>		
	<input type="checkbox"/> Darlehen		
Einkommensberücksichtigung:	<input checked="" type="radio"/> Horizontal <input type="radio"/> Vertikal		
Erhält Einkommen aus Bedarfsanteilmethode:	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Sanktionen berücksichtigen:	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Gesetzliche KV/PV ermitteln:	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
30 Tage berücksichtigen:	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein		
Bemerkung: °	<input type="text"/>		
Hilfe		<input type="button" value="OK"/> <input type="button" value="Abbrechen"/>	

Die letzte Abfrage „30 Tage berücksichtigen“ ist lediglich mit nein zu beantworten, wenn die Person im Zeitraum des *Individuellen Sonderfalles* in KEINER weiteren Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist.

Die Auszahlungen sämtlicher Kosten im Frauenhauses (mit Ausnahme der Betreuungskosten nach § 16a SGB II) erfolgt in ALLEGRO über die Absetzung direkt an den auswärtigen Leistungsträger. Lediglich die Betreuungskosten nach § 16a SGB II werden über ERP an den auswärtigen Leistungsträger ausgezahlt, siehe auch Punkt 5.3.

**Auszahlung über ALLEGRO,
Ausnahme:
Betreuungskosten über ERP**

5.4.2 Auszahlung der Kosten im Frauenhaus bei Aufenthalt in einem Frauenhaus innerhalb der Region Hannover

Für die Prüfung, ob ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, werden in ALLEGRO für jede Person im Frauenhaus die reinen Unterkunftskosten im AWO-Frauenhaus und im Frauen- und Kinderschutzhaus mit dem Tag des Einzugs als tägliche Unterkunftskosten (Tagessatz) wie folgt erfasst:

***Auszahlung der
Kosten im
Frauenhaus
innerhalb der
Region Hannover***

- Hauptnavigation Bedarfsgemeinschaft
- Unternavigationen Unterkünfte und Kosten der Unterkunft

Da in den Frauenhäusern der Region Hannover der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs als ein Aufenthaltstag im Frauenhaus gewertet werden, ist bei Auszug der Tag vor dem tatsächlichen Auszugstag in ALLEGRO zu erfassen.

Das Frauenhaus „Verein Frauen helfen Frauen e. V.“ schließt Untermietverträge ab, deren Kosten in ALLEGRO zu erfassen und somit zu übernehmen sind.

Für die Zeit des Aufenthalts in einem Frauenhaus innerhalb der Region Hannover erfolgt die Auszahlung der Unterkunftskosten

- beim Frauenhaus „Verein Frauen helfen Frauen e. V.“
direkt entsprechend des (Unter-)Mietvertrages an das Frauenhaus
- beim Frauen- und Kinderschutzhaus:
direkt an die Region Hannover mit Angabe des Verwendungszwecks
„50.02 KdU FKSH Name der Person im Frauenhaus“
- beim AWO-Frauenhaus
direkt an die Region Hannover mit Angabe des Verwendungszwecks
„50.02 KdU AWO Name der Person im Frauenhaus“

Die Bankverbindung der Region Hannover lautet:

IBAN: DE36250501800000018465

BIC: SPKHDE2HXXX

Es ist die folgende Drittzahlungsempfänger Nummer aus der zPDV zu verwenden:

D237A04154

Im Bewilligungsbescheid ist mit folgendem Textbaustein „Hinweis auf Direktzahlung an Kostenträger“ (Pfad: lokale TBS, JobCenter R Hannover/LS/§ 36a SGB II) auf die Auszahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Region Hannover bzw. das Frauenhaus hinzuweisen: „Für die Dauer des Aufenthalts in Ihrer Unterkunft werden die Unterkunfts- und Heizkosten direkt an den Kostenträger überwiesen.“

**TBS für
Direktzahlung an
Frauenhaus/Region
Hannover**

Werden zusätzlich entsprechend der Jobcenter Intern Nr. 10/2012 BfU-Richtlinie die bisherigen Kosten der Unterkunft übernommen, erfolgt die Auszahlung dieser bisherigen Kosten der Unterkunft über ALLEGRO, indem ein weiterer Tatbestand in der Hauptnavigation Bedarfsgemeinschaft und den Unternavigationen Unterkünfte und Kosten der Unterkunft angelegt wird.

**Umgang mit
weiteren Kosten der
Unterkunft
vorherigen
Unterkunft**

5.4.2.1 Verfahrensabwicklung bei Auszug aus dem Frauenhaus innerhalb der Region Hannover

Da der Auszug aus dem Frauenhaus im Regelfall nicht vorzeitig bekannt wird und somit die Zahlung der Unterkunfts-kosten nicht rechtzeitig beendet werden kann, sind die überzahlten Unterkunfts-kosten vom Frauenhaus bzw. von der Region Hannover zu erstatten.

**Erstattung der
Unterkunfts-kosten
bei Auszug aus dem
Frauenhaus**

In Absprache mit der Region Hannover erfolgt die Erstattung der zu viel überwiesenen Unterkunfts-kosten für ein Frauenhaus mit der BK-Vorlage „Erstattung überzahlter BfU im FH durch RH“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 36a). Diese Vorlage ist für die Abwicklung von allen MitarbeiterInnen verpflichtend zu verwenden. Über den zu viel ausgezahlten Betrag ist eine Annahmeanordnung zu erstellen, siehe auch Punkt 5.3.

**Verpflichtende
Nutzung der BK-
Vorlagen**

Wurde dem Jobcenter der Auszug aus dem Frauenhaus rechtzeitig bekannt, sodass keine Überzahlung der Unterkunfts-kosten erfolgt ist, sind der Region Hannover die tatsächlichen Kosten der Unterkunft

**Mitteilung an
Region bei
rechtzeitiger
Mitteilung des
Auszugs aus dem
Frauenhaus**

während des Aufenthalts im Frauenhaus mitzuteilen. Hierzu ist in Absprache mit der Region Hannover die BK-Vorlage „Mitteilung RH BfU im FH ohne ÜZ“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 36a) verpflichtend zu nutzen.

Für die Abwicklung der überzahlten Unterkunftskosten im Frauenhaus „Frauen helfen Frauen e. V., werden die Unterkunftskosten direkt an das Frauenhaus gezahlt und sind von diesem zu erstatten. Hierfür ist die BK-Vorlage „Erstattung überzahlter BfU durch autonomes FH.“ (Pfad: lokale Vorlagen/Alg II/SGB II/§ 36a) verpflichtend zu nutzen.

***BK-Vorlage für
Erstattung durch
autonomes
Frauenhaus***

6 Rechtsmittel

Bei der Anerkennung und der Ablehnung eines Kostenerstattungsanspruchs handelt es sich nicht um eine hoheitliche Maßnahme, da sich ablehnende Behörde und Adressat nicht in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüberstehen. Insofern ergeht auch kein förmlicher Verwaltungsakt, mit der Konsequenz, dass die Leistungsklage das förmliche Rechtsmittel ist.

Leistungsklage

Sollte ein anderer Träger einen geltend gemachten Kostenerstattungsantrag ganz oder teilweise ablehnen bzw. die Forderung nicht begleichen, ist der Vorgang mit einer kurzen Stellungnahme des Jobcenters an die Rechtsstelle (III.603.1/2) abzugeben. Von dort erfolgt ggf. unter Einbindung des Fachbereichs 50.02 der Region eine Klärung. Im Bedarfsfall wird durch die Rechtsstelle Klage erhoben.

***Zuständigkeit
603.1/2***

Sollte ein anderer Träger aufgrund einer Ablehnung unsererseits Klage erheben, ist für die weitere Bearbeitung ebenfalls die Rechtsstelle III.603.1/2 zuständig. Der Vorgang ist mit einer kurzen Stellungnahme an III.603.1/2, die ggf. den Fachbereich 50.02 der Region Hannover einbindet, zu zuleiten.

7 statistische Erfassung der Frauenhausfälle

Alle Personen (AntragstellerInnen), die Zuflucht in einem Frauenhaus innerhalb der Region Hannover suchen, sind in der „Erfassungsliste Frauenhausfälle“ zu erfassen.

**Statis-
tische
Erfass-
ung**

Link zur Liste:

[N:\Ablagen\D23779-](#)

[Jobcenter\09_Leistungsgewährung\02_SGB_II\§36a_Frauenhaus\06_Erfassungsliste_Frauenhausfälle_in_der_RH](#)

Erstattungsbegehren auswärtiger Leistungsträger sind durch die Teams nicht statistisch zu erfassen.

8 Rechtliche Hinweise und Besonderheiten bei der Bearbeitung von Frauenhausfällen

8.1 Verkürzung der Bewilligungszeiträume

Nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB II sollen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich für 6 Monate bewilligt werden. In atypischen Einzelfällen kann dieser Zeitraum verlängert oder aber verkürzt werden. Aufgrund der besonderen Situation im Frauenhaus erfolgt eine Bewilligung in der Regel jeweils² für einen Monat. Hierbei ist Ermessen auszuüben und dem Lb. im Bescheid darzulegen.

**Verkürzung des
Bewilligungszeit-
raumes**

Folgender TBS "Frauenhaus_TBS Ermessensausübung wg. Verkürzung BWA" steht unter dem Pfad Lokale TBS/JobCenter R Hannover/LS/SGB II/§36a zur Verfügung und ist verpflichtend in den Bewilligungsbescheid einzufügen.

8.2 Person in Frauenhaus vor Leistungsbewilligung unbekannt verzogen

Falls eine Entscheidung über den Antrag möglich ist und sich ein Leistungsanspruch ergibt, sind die Leistungen zu bewilligen. Für die Zustellung der Bescheide an die Person im Frauenhaus ist die neue Anschrift beim Bürgeramt/Meldestelle zu erfragen und ggf. öffentlich zuzustellen.

**Person im Frauen-
haus unbekannt
verzogen**

Ist eine Entscheidung über den Antrag nicht möglich, weil z. B. notwendige Unterlagen fehlen, ist die neue Anschrift beim Bürgeramt/Meldeamt zu erfragen und im Rahmen der Mitwirkung die

Unterlagen anzufordern. Ist die Anschrift nicht feststellbar, sind die Schreiben/Bescheide öffentlich zuzustellen.

8.3 Erstattung von Betreuungskosten bei Aufenthalt im Frauenhaus außerhalb der Region Hannover bei fehlender Hilfebedürftigkeit

Liegt Hilfebedürftigkeit nicht vor, können auch keine Leistungen nach § 16a SGB II übernommen werden, da die Gewährung von Eingliederungsleistungen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II voraussetzt. Das SGB II sieht eine präventive Gewährung von Eingliederungsleistungen wie die Betreuungskosten nach § 16a SGB II nicht vor, es wird ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorausgesetzt.

*Fehlende
Hilfebedürftigkeit*

8.4 Doppelmiete bei Frauenhausaufenthalten

Hält sich eine Person im Frauenhaus auf und es entstehen zusätzlich Mietkosten für die bisherige Wohnung, können unter folgenden Voraussetzungen diese Mietkosten übernommen werden:

*Doppelmiete im
Frauenhaus*

- die/der Leistungsberechtigte hat alles ihr/ihm Mögliche getan, die Kosten so gering wie möglich zu halten (z. B. durch unverzügliche Kündigung des Mietvertrages
- und
- eine Kostenübernahme erfolgt nicht durch Andere (z. B. in der Wohnung verbliebene Partner)
- oder
- andere Mittel sind nicht vorrangig zu verwerten (wie z. B. Mietkaution)

Die Übernahme erfolgt maximal bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, die sich im Regelfall auf drei Monate beläuft. Zu übernehmen sind dann sowohl die Kaltmiete als auch die Betriebs- und Heizkosten.

Ergänzend wird auf Punkt 1.4.7 der Jobcenter Intern Nr. 10/2012 „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ verwiesen.

*Verweis auf Jc
Intern Nr. 10/2012*

8.5 Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen bei Aufenthalt im Frauenhaus

Verjährungsfrist bei Bezifferung/Geltendmachung von Kostenerstattungen durch das Jobcenter Region Hannover:

*Einjährige
Verjährungsfrist bei
Bezifferung*

Bei Ansprüche nach § 36a SGB II, die bei Aufenthalt im Frauenhaus innerhalb der Region Hannover gegenüber einem auswärtigen Leistungsträger zu beziffern sind, greift die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X von 12 Monaten. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Leistungserbringung. Sie beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem das Jobcenter Kenntnis von der Erstattungspflicht eines anderen Trägers hat.

Beispiel:

Hält sich eine Person im Frauenhaus für die Zeit vom 15.03.2014 – 23.04.14 auf, und die Person im Frauenhaus teilt erst am 22.05.14 mit, dass sie den gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme im Frauenhaus nicht innerhalb der Region Hannover hatte und sich somit ein Kostenerstattungsanspruch nach § 36 a ergibt, beginnt die Frist am 23.05.14 und endet am 22.05.15.

Diese Frist betrifft sowohl das Jc Region Hannover, wenn Kosten im Frauenhaus gegenüber einem auswärtigen Träger beziffert werden als auch auswärtige Leistungsträger, die innerhalb eines Jahres ihre Kosten im Frauenhaus in unserem Jc geltend machen/beziffern müssen.

Verjährungsfrist für die Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche:

Geltend gemachte Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger verjähren nach § 113 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, von dem der erstattungsverpflichtete Träger von der Leistungsgewährung Kenntnis erlangt hat.

Beispiel:

Stellt ein auswärtiger Leistungsträger ein Erstattungsbegehren an das Jobcenter Region Hannover am 15.02.2013, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf des 31.12.2017.

Umgekehrt gilt das gleiche, wenn das Jc Region Hannover gegenüber einen auswärtigen Leistungsträger Kosten beziffert, verjähren diese Ansprüche ebenso nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, von dem der andere Träger Kenntnis erlangt hat.

*Vierjährige
Verjährungsfrist bei
der Durchsetzung
von Kostener-
stattungsansprü-
chen*

Ergänzend wird auf die Geschäftsanweisungen zu [§ 111 und § 113 zum SGB X](#) (über Link aufrufbar) verwiesen. **Verweis auf GA zum SGB X**

9 Anlagen

Anlage 1: Übersicht Kontierungsmerkmale für die Auszahlung

Anlage 2: Übersicht Kontierungsmerkmale für die Bezifferung

gez.

- Geschäftsbereichsleiterin GB III -